

Fragestellung aus offenem Brief B90 / Die Grünen:

„Aufgrund der über die letzten zwanzig Jahre entstandenen mindestens biotopähnlichen charakterlichen Eigenschaften des Regenrückhaltebeckens hätte im Vorfeld gutachterlich geprüft werden müssen, ob und in welcher Art und Weise es inzwischen dem gesetzlichen Biotopschutz im Sinne des § 30 BNatSchG unterliegt. Folgende Fragen bitten wir daher als Ratsanfrage zur nächsten Ratssitzung zu beantworten: Ist eine solche Prüfung im Vorfeld der Maßnahme erfolgt? Wenn ja, bitten wir um die Vorlage dieser Prüfung. Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?“

Es handelt sich um ein technisches Bauwerk, welches mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde erstellt wurde. Es besteht für die Stadt als abwasserbeseitigungspflichtige Kommune das Recht sowie die Pflicht, den genehmigten Ursprungszustand wieder herzustellen. Ein etwaiger gesetzlicher Biotopschutz ändert nichts daran. Daher wurde auch keine vertiefte Prüfung vorgenommen.

Fragestellungen BUND:

„ der BUND ist auf die "Unterhaltungsmaßnahme" beim Regenrückhaltebecken am Ebbbers Kamp angesprochen worden. Was ein Gewässer ist, ist gesetzlich geregelt.

- Nach § 3 Nr. 1 WHG handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer, "**das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser**".

- Nach NWG § 40 sind Gewässer dritter Ordnung diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Beim Regenrückhaltebecken am Ebbbers Kamp handelt es sich mithin um ein Gewässer dritter Ordnung.

Das Rückhaltebecken für Niederschlagswasser im Ebbberskamp ist kein naturnahes oberirdisches Gewässer. Es handelt sich um eine Anlage zur Abwasserbeseitigung gem. § 54 (2) WHG. Diese Einordnung wird übereinstimmend von Stadt und Landkreis Rotenburg so vorgenommen.

Vor der Maßnahme sah das Gewässer so aus, wie es die Anlage 1 **Luftbild** zeigt. Den Zustand nach der Unterhaltungsmaßnahme zeigen die **Fotos 1 und 2**. Die Fa. Grewe /Timbergreen hat dem Vernehmen nach zwei Karren toter Fische nach Durchführung der Maßnahme abgefahren. Zwei Fische sind auf den anl. Fotos vom 01.10. markiert.

Der BUND bittet um Beantwortung der nachstehenden Fragen.

1. In der Vorlage 0513/2021-2026 zur Sitzung des Umweltschutzausschusses am 30.05.2024 ging es um die Rolle des Landschaftswarts. Dort heißt es: "**Die Einbindung des Landschaftswartes erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung insb. in Fachbereichen, die Überschneidungen mit Naturschutz- und Umweltthemen aufweisen.**" Dass die durchgeführte Unterhaltungsmaßnahme Überschneidungen mit dem Naturschutz hat, war von der Sache her klar. Die beigefügten Fotos sprechen für sich.

a) Ist der Landschaftswart entsprechend der genannten Vorlage vor der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahme über die Planung informiert worden?

Die untere Naturschutzbehörde wurde zu Beginn des Jahres gesamtheitlich über notwendige ganzjährige Unterhaltungsmaßnahmen informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass Einzelmaßnahmen in Schutzgebieten außerhalb von Bebauungsplänen einzeln abgestimmt werden sollen. Ebberskamp liegt nicht in einem Schutzgebiet. Der Landschaftswart wurde nicht einzeln informiert.

In der Nachbereitung zu diesem Sachverhalt sind wir zu der Auffassung gekommen, dass auch bei Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Landschaftswart in Zukunft in Einzelmaßnahmen für eine engere Begleitung eingebunden werden soll.

Ferner soll in geeigneten Fällen die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung geprüft werden.

b) Welche Empfehlungen oder Hinweise hat er zur Durchführung der Maßnahme ggf. gegeben?

entfällt

2. Ein derart massiver Eingriff in das Regenrückhaltebecken führt zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Wasserqualität.

a) Hat die Stadt sich vor der "Unterhaltungsmaßnahme" über den Fischbestand im Gewässer informiert?

In einem vollständig eingefriedeten künstlichen und städtischem Regenrückhaltebecken ist nicht mit Besatzfisch zu rechnen. Bei einem Rückhaltebecken mit nur temporärem Einstau und überwiegend niedrigem Wasserstand ist von einer teilweisen Austrocknung auszugehen. Dies wiederum steht einem Fischbesatz entgegen. Aus diesen Gründen erfolgte keine tiefergehende Information über eventuellen Fischbesatz.

b) Hat es im Vorfeld generell Überlegungen gegeben, wie Beeinträchtigungen der Natur so weit wie möglich verhindert werden können?

c) Falls ja: welche?

Die hat es gegeben. Zukünftig soll sich dort eine geordnete und gesteuerte Grünstruktur einstellen, die ein Maximum an naturschutzrechtlichen Möglichkeiten bei voller Funktionsfähigkeit bietet. Das war auch ein Grund der Maßnahme.

Der Bestand musste großflächiger dezimiert werden, um das Becken für die Zukunft grundlegend aufzustellen. Zum Zeitpunkt der Maßnahme war es von sich selbstständig immer weiter ausgebreiteten und bruchgefährdeten Baumarten vollständig bewachsen, dies machte die erforderlichen Zugänglichkeiten und Einsichten so gut wie unmöglich. Rohrleitungen wurden durchwurzelt, ebenfalls musste aus verkehrssicherungstechnischen Gründen eingegriffen werden. Andere Regenrückhaltebecken im Stadtgebiet wurden und werden schonender unterhalten, sofern die Betriebssicherheit gewährleistet und nicht beeinträchtigt ist. Grundsätzlicher Tenor ist eine arten- und umweltschonende Unterhaltung der künstlichen städtischen Gewässer.

3. Ist das Naturschutzamt des Landkreises vor Durchführung der Maßnahme kontaktiert worden? Falls ja: Welche Hinweise / Empfehlungen hat es gegeben?

Die UNB hatte auf die eMail des Bauamtes Anfang des Jahres detailliert auf die Regelungen der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG hingewiesen und zusätzlich angeführt:

Die gesetzlich geschützten und benachrichtigten Biotope können hier eingesehen werden:
<https://www.lk-row.de/portal/seiten/geo-portal-landkreis-rotenburg-wuemme--900002027-23700.html>

Unter folgendem Link finden Sie aktuelle Artnachweise von besonders und streng geschützten Arten:
https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/leitfaden_artensch_gu/?topic=Leitfaden%20Artenschutz%20Gew%C3%A4sserunterhaltung&lang=de&bqLayer=TopographieGrau&X=5889188.00&Y=531100.00&zoom=11
Unter dem Punkt Leitfaden und Artenschutz Gewässerunterhaltung können Sie die einzelnen Arten anwählen.

Welchen Anspruch die verschiedenen Arten an den Umfang und den Zeitraum der Gewässerunterhaltung haben kann aus den Steckbriefen im Anhang II des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung entnommen werden. Der Leitfaden und alle Anhänge sind unter folgendem Link verfügbar:

[Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#)

Wenn die oben genannten Gesetzesvorschriften eingehalten werden spricht nichts gegen eine ganzjährige Gewässerunterhaltung.“

4. Ist das Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises vor Durchführung der Maßnahme kontaktiert worden? Falls ja: Welche Hinweise / Empfehlungen hat es gegeben?

Die UWB wurde zwischenzeitlich im Austausch anderer Projekteinhalte per Telefon über die notwendigen Maßnahmen informiert.

5. Die Stadt ist am Donnerstag vergangener Woche über tote Fische im Gewässer informiert worden, und dass es sehr stinkt..

a) Welche Schritte hat die Stadt unmittelbar nach dieser Meldung eingeleitet?

Die toten Fische sollten aufgenommen und entsorgt werden. Zu diesem Zeitpunkt war der Landkreis bereits informiert und hat versucht, das Gewässer zu belüften, um den Sauerstoffgehalt zu erhöhen.

6. Der Tod der Fische ist zweifellos durch eine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Unterhaltungsmaßnahme herbeigeführt worden.

a) Hat die Stadtverwaltung das Wasserlabor des Landkreises eingeschaltet um zu klären, was genau zum Tod der Fische geführt hat?

Nein. Vor Ort konnte direkt festgestellt werden, dass ein spontaner Sauerstoffmangel im Wasser vorlag. Durch das aufgewirbelte Sediment in der geringen Wassermenge des Beckens kam es zur Knappheit von Sauerstoff.

Das Becken besitzt keinen natürlichen Zufluss, welcher zusätzlichen Sauerstoff in das Wasser einbringen konnte, zudem ist durch die geringe Wassertiefe und Wassermenge nur eine sehr begrenzte Menge Sauerstoff vorhanden.

b) Liegen ggf. schon Ergebnisse vor?

Wie vor

c) Sind weitere Institutionen eingeschaltet worden, die sich mit dem Thema Wasserqualität auskennen (z. B. Anglerverband)?

Der Sauerstoffmangel wurde von der Rufbereitschaft der unteren Wasserbehörde des Landkreises durch Messungen vor Ort bestätigt.